

21.09.95

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Punkt 18 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen.

Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 und Abs. 1a - neu - EStZulG)

In Artikel 1 wird § 9 wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1
werden nach dem Wort "umfaßt"
die Worte "die Vorkostenpauschale nach Absatz 1a,"
eingefügt.
- bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
"(1a) Zur Abgeltung der bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken entstandenen Aufwendungen, die unmittelbar mit der Herstellung oder Anschaffung der Wohnung oder der Anschaffung des dazugehörigen Grund und Bodens gehören und im Fall der Vermietung und Verpachtung der Wohnung als Werbungskosten abgezogen werden könnten, wird eine Vorkostenpauschale von 6.000 Deutsche Mark gewährt."

Begründung

Als zusätzlicher Förderanreiz erscheint es notwendig, einen Finanzierungsanschub zu geben, um einer zusätzlichen Anfangsfinanzierungsbelastung und weiteren Sonderbelastungen Rechnung zu tragen. Er wird aus Gründen der Steuervereinfachung in pauschaler Form gewährt. Die Vorkostenpauschale wird für alle Förderfälle in gleicher Höhe gewährt. Dadurch tritt ein gewisser Ausgleich für die niedrigere Altbauförderung ein.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995